

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München
Landratsamt Miesbach
FB 33 Umwelt- und Naturschutz
Manhardtwinkl 8
83714 Miesbach

umweltrecht@lra-mb.bayern.de

Unser Zeichen
NG

Telefon
089/14003-234

E-Mail
nicolas.gareis@alpenverein.de

Datum
19.12.2025

**Vollzug des Naturschutzrechts;
Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete
„Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“
„Schliersee und Umgebung“
„Spitzingsee und Umgebung“
„Tegernsee und Umgebung“
„Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“**

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an der oben genannten Anhörung beteiligen zu können und gibt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele bzw. in Abstimmung mit den *Sektionen Alpenkranz Holzkirchen, Leitzachtal, München und Oberland, Otterfing, Schliersee, Tegernsee* folgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Bewertung

Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme auf alle o.g. Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnungen neu gefasst werden müssen. Dabei möchten wir noch einmal betonen, dass wir eine Neuausweisung der seit 1955 bestehenden Landschaftsschutzgebiete für wichtig halten und verweisen auf die gemeinsame vom Verein zum Schutz der Bergwelt übermittelte Stellungnahme.

Ergänzend dazu konzentrieren wir uns in der folgenden Stellungnahme inhaltlich auf das vorgeschlagene Konzept zur Regulierung des Erholungsverkehrs, insbesondere Regelung zum Radfahren (Mountainbiken), auch wenn es formal nicht Teil der Verordnungen ist. Die Aufnahme einer Präambel zur Erläuterung des Schutzzwecks und Notwendigkeit der Verordnungen begrüßen wir ausdrücklich.

Der DAV sieht die vorgesehene Zonierung als Kompromisslösung für die vom Kreistag beschlossene Regulierung des Radfahrens. Das vorgeschlagene Vorgehen lehnen wir

jedoch aus folgenden Gründen ab. Die vorgesehene Frist (31.12.2026) bis zur Erstellung eines Zonierungskonzepts ist sehr wahrscheinlich zu kurz, um ein tragfähiges Konzept zu erstellen und eine Überschreitung der Frist würde automatisch zur Sperrung von Wegen führen, die schmäler als 1,5m sind.

Diese Tatsache verringert die Notwendigkeit von kritischen Interessengruppen, konstruktiv an tragfähigen Lösungen zu arbeiten.

Weiterhin bitten wir um die Beachtung folgender Punkte, die wir nachfolgend erläutern:

- **Entwicklung offizieller Angebote**
- **Mitwirkung an möglichem Zonierungskonzept**
- **Kommunikation, Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen**
- **Weitere Hinweise**

Begründung:

Nach wie vor halten wir die Festlegung einer Wegebreite als Kriterium für die Befahrung von Wegen in den Landschaftsschutzgebieten als nicht zielführend und verweisen hier auf die Begründung in unserer Stellungnahme zum ersten Auslegungsverfahren. Die Wegebreitenbeschränkung von 1,5 m käme sowohl in den zu erarbeitenden Zonen als auch grundsätzlich zur Anwendung, falls das Zonierungskonzept vom Kreistag abgelehnt werden sollte. In den Verordnungsentwürfen und in den dazugehörigen Erläuterungsberichten entsteht der Eindruck, dass eine Beunruhigung in den Landschaftsschutzgebieten hauptsächlich von Radfahrenden /Mountainbiker*innen ausgeht und eine Regulierung des Erholungsverkehrs deswegen hauptsächlich diese Gruppe trifft. Dies ist aus unserer Sicht eine Falschannahme, da hier eine einzelne Nutzergruppe die Konsequenzen für einen grundsätzlich hohen Besucherdruck tragen soll.

In Anbetracht der festgelegten Regulierung und dem Mangel an mehrheitsfähigen Alternativen ist das Zonierungskonzept ein vermeintlicher Kompromissvorschlag, der alternativlos zur Abwendung von großflächigen Verboten erachtet wird. An dieser Stelle möchten wir deswegen auf die von uns bevorzugte und in der Vollzugsbekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ vom StMUV festgeschriebene Prüfung der Wegeeignung durch die untere Naturschutzbehörde hinweisen. Eine solche Einzelfallbetrachtung erachten wir als wesentlich zielführender.

Entwicklung offizieller Angebote

Die bereits von der REO angestoßene Umsetzung von attraktiven, bedarfsgerechten Mountainbike-Angeboten begrüßen wir ausdrücklich und stimmen der Fortführung zu. Um hier rasch ein der Nachfrage entsprechendes und gleichzeitig naturverträgliches Streckenangebot zu erhalten, appellieren wir vor allem an die Grundstückseigentümer*innen, sich offen für eine Ausweisung von Trails zu zeigen.

Mitwirkung an möglichem Zonierungskonzept

Die Gestaltung möglicher Zonen wäre entscheidend für die Akzeptanz der Regelung bei den Radfahrenden sein. Deswegen plädieren wir im Falle einer Umsetzung für ein Vorgehen mit Sachverstand und eine Beschränkung der Verbotszonen auf das notwendige Maß hinsichtlich räumlicher Ausdehnung und Verteilung. Die Ausweisung der Zonen müsste auf Basis nachvollziehbarer, naturschutzfachlicher Gründe erfolgen. Auch die Gemeinverträglichkeit sollte Eingang in die Gestaltung der Zonen finden. Dafür bitten wir dringend um Einbeziehung der betroffenen Akteure vor Ort, insbesondere Vertreter*innen der Radfahrenden und der örtlichen Sektionen des Deutschen Alpenvereins, die ein entsprechendes Wissen zu lokalen Gegebenheiten mitbringen.

Kommunikation, Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Regulierung des Erholungsverkehrs in einer Ergänzungsverordnung erfordert eine hinreichende Kommunikation der vor Ort zur Anwendung kommenden Regelungen. Wenn Regelungen nicht bekannt sind, führt dies unbeabsichtigt zur Missachtung derselben. Für die Radfahrenden muss immer erkenntlich sein, ob sie sich gerade in einem Bereich mit Einschränkungen befinden oder nicht. Eine Beschilderung im Gelände ist dafür unerlässlich. Die Regelungen müssen aber auch den einschlägigen Outdoorplattformen bekannt sein, weswegen eine Übertragung z.B. auch auf Open Street Map wichtig ist.

Um die Wirksamkeit der Regelungen auswerten zu können, empfehlen wir ab Beginn der Umsetzung ein konsequentes Monitoring. So können gegebenenfalls Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen werden. Aus dem Monitoring des Nutzerverhalten können beispielsweise Hinweise auf eine zu verbessernde Beschilderung resultieren. Perspektivisch sollte das Konzept auch unter Einbezug der Interessengruppen evaluiert werden.

Weitere Anmerkungen

Sinnvoll erachten wir den Hinweis im Konzept auf die Situation von Wegen, die nicht von der Zonierung betroffen sein würden. Die dort getroffenen Aussagen können Vorbehalte und Ängste von Grundeigentümer*innen abfedern.

Eine Unterbindung der Anlage illegaler Trails sehen wir durch ein Zonierungskonzept nicht. Ausschlaggebend dafür wird das Vorhandensein eines passenden Angebots sein.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Nicolas Gareis
Referent Mountainbike und Umwelt

Kopie geht an:

Sektion Alpenkranz Holzkirchen
Sektion Leitzachtal
Sektion München und Oberland
Sektion Otterfing
Sektion Schliersee
Sektion Tegernsee